

Benutzungsvertrag für das Dorfgemeinschaftshaus Damm

Zwischen der Gemeinde Lohra, vertreten durch den Gemeindevorstand oder dessen Beauftragten, und

Antragsteller(Herr/Frau/Verein)

bei Vereinen vertreten durch:

Straße:

PLZ Wohnort:

Telefonnummer:

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die Gemeinde Lohra vermietet das DGH Damm für folgende Veranstaltung:

Art der Veranstaltung: unternehmerisch
 privat / Vereinsnutzung
 ermäßigt / gebührenfrei

Tag der Veranstaltung:

Aufbau: Ja / Nein

Zeitraum:

Eintritt: Ja / Nein

Verkauf von Speisen und Getränken: Ja / Nein

Voraussichtliche Besucher / Gästezahl:

Die Benutzung erstreckt sich auf folgende Räume bzw. Einrichtungen:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Gr. Saal (96 Personen mit Tischen und Stühlen, 128 Personen bei reiner Bestuhlung)
- Kl. Saal (20 Personen mit Tischen und Stühlen)
- Küche
- Theke
- Nebenraum

<p>Hinweis: Soweit mit Brauereien vertragliche Regelungen zum Bezug alkoholhaltiger Getränke bestehen, ist der Nutzungsnehmer an diese Regelungen gebunden.</p>
--

Die als Anlage beigefügte Benutzungsordnung und Mietfestsetzung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die im DGH Damm aushängenden Bestuhlungspläne sind zu beachten!!!

Ab dem **01.Oktober 2007** ist das **Rauchen** in öffentlichen Gebäuden (u. a. auch in Bürgerhäusern) aufgrund des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hess. Nichtraucherschutzgesetz – HessNRS) **verboten**.

35102 Lohra, den

(Unterschrift Gemeindevorstand)

(Unterschrift Veranstalter)

Wir bitten um Beachtung:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra hat mit der Fa.

**Gießener Brauhaus und Spirituosenfabrik A. & W. Denninghoff
35396 Gießen, Teichweg 8**

eine Getränkelieferungsvereinbarung getroffen.

Diese Vereinbarung resultiert aus der Zurverfügungstellung von Mobiliar bei der Einrichtung des Dorfgemeinschaftshauses Damm

Damit verpflichtet sich der Gemeindevorstand und bei der Inanspruchnahme (Anmietung) von Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Damm auch der Mieter, gem. § 5 Abs. 1 Satz b der Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Lohra zum ausschließlichen Bezug der nachfolgend genannten Getränke bei der angegebenen Firma.

Die vertragsgebundenen Getränke, nämlich:

**GIEBENER BRAUHAUS BIERE
(incl. Denningshoffs Bitter und Denninghoffs Weisse)
GATZWEILERS ALT, KÜPPERS KÖLSCH
MAISEL WEIZENBIER; MAISEL DIÄT PILSNER
BUDWEISE BUDVAR, KRITZENTHALER ALKOHOLFREIES PILSNER**

sind bis auf Widerruf der Brauerei unmittelbar von der Fa.

**Getränkegroßhandel
Hermann Binzer
Daubhausstraße 36
35075 Gladenbach-Runzhausen**

oder

**Getränke Müller GbR
In der Pitz 3
35102 Lohra**

zu beziehen. Die Brauerei behält sich das Recht vor, auch selbst zu liefern oder andere Lieferanten zu nennen.

Der Bezug von alkoholfreien Getränken (außer Licher Alkoholfrei), Weinen, Likören und Schnäpsen ist von der Vereinbarung nicht betroffen.

Der Gemeindevorstand